

§ Ausführliche Therapieberichte bei Heilmitteln



Im Laufe des Jahres 2021 wurden zwei neue „Berichte“ eingeführt, die Sie im Rahmen Ihrer Heilmittelverordnungen von Physiotherapeuten oder Logopädinnen anfordern können. Wir haben darüber auf der KV-Homepage und per Schnellinformation informiert. Aufgrund wiederkehrender Anfragen zum richtigen Umgang mit der Berichts-anforderung möchten wir heute nochmal Hilfestellung dazu geben.

Der gewohnte kurze Therapiebericht

Der (kurze) Bericht kann weiterhin wie gewohnt über das **Muster 13 (Kreuz bei „Therapiebericht“)** angefordert werden (siehe Abbildung). Er beinhaltet ausschließlich Empfehlungen z. B. zur Fortführung, Pausierung, Beendigung oder Änderung der Therapie, zur Wiedervorstellung oder zur Frage, ob andere Behandlungsmaßnahmen notwendig sind.

Ziel des Berichtes ist die Information und Abstimmung über weitere medizinische Maßnahmen. Es wird kein Therapieverlauf dargestellt. Die Kosten liegen im einstelligen Eurobereich und fließen in das Verordnungsvolumen der Praxis ein.

Im Gegensatz dazu sind die neuen langen Berichte deutlich kostenintensiver:

Ausführlicher Therapiebericht bei der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Am 16. März 2021 wurde im Rahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie der „ausführliche Therapiebericht auf schriftliche Anforderung“ eingeführt. Dieser Therapiebericht informiert über die therapeutische Diagnostik, stellt den aktuellen Krankheitsstatus dar und beinhaltet den aktuellen Therapiestand sowie das weitere mögliche therapeutische Vorgehen. Für die Bericht-Anforderung gibt es ein eigenes Formular. Dieser Bericht kann einmal im Kalenderjahr angefordert werden. Er wird den Logopäd*innen mit

103,40 € vergütet. Sofern Sie den Bericht anfordern, fließen diese Kosten in Ihr Verordnungsvolumen ein.

→ Das Formular für die Berichts-anforderung finden Sie im Anhang B zu Anlage 1 zum Rahmenvertrag zwischen GKV-Spitzenverband und den Bundesverbänden der Leistungserbringer.



Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung

Zum 1. August 2021 wurde zusätzlich im Rahmen der Physiotherapie ein „Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung“ der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse oder der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes sowie des Medizinischen Dienstes“ von der Schiedsstelle festgelegt. Dieser schriftliche Bericht kann, sofern erforderlich, formlos angefordert werden. Es gibt dafür kein vorgeschriebenes Formular. Der Inhalt des Berichts ist nicht definiert. Der Bericht wird den Physiotherapeut*innen mit 55,00 € vergütet. **Diese Kosten fließen in das Verordnungsvolumen der anfordernden Arztpraxis ein.**

Ausführlicher Therapiebericht bei BVB-/LFH-Diagnosen

Sollte der „physiotherapeutische Bericht auf schriftliche Anforderung“ oder der „ausführliche Therapiebericht bei der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie“ bei Diagnosen angefordert werden, die den besonderen Verordnungsbedarfen (BVB) oder dem langfristigen Heilmittelbedarf (LFH) zugeordnet sind, so wird das Verordnungsvolumen um diese Kosten entlastet.

Fazit

- Die ausführlichen Therapieberichte von Logopädie und Physiotherapie unterscheiden sich in Aufwand und Kosten erheblich vom gewohnten, kurzen Bericht.
- Die angeforderten Therapieberichte belasten das Verordnungsvolumen der Praxen, daher sollte immer geprüft und abgewogen werden, ob ein solcher Bericht erforderlich ist (Ausnahme: Verordnungen, die den BVB/LFH zugeordnet sind).
- Die ausführlichen Therapieberichte werden über ein vorgeschriebenes Formular (Logopädie) bzw. formlos (Physiotherapie) beantragt.